

Dekret über Bewahrung und Überlieferung von Kulturgütern des Katholischen Konfessionsteils und des Bistums St.Gallen (Kulturgüterdekret, KGD)

vom 17. August 2022

Das Katholische Kollegium des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft des Administrationsrates vom 18. November 2021, die er nach Anhören des Bischofs und dessen Zustimmung zur Änderung des Dekrets über zustimmungsbedürftige Beschlüsse konfessioneller und kirchlicher Organe vom 18. September 1979 vorlegt, Kenntnis genommen und

erlässt

gestützt auf Art. 24 Abs. 1 der Verfassung des Katholischen Konfessionsteils des Kantons St.Gallen vom 18. September 1979 (VKK) sowie in Berücksichtigung des codex iuris canonici (CIC) vom 25. Januar 1983¹

als Dekret:²

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Dieses Dekret bezweckt Bewahrung und Überlieferung von beweglichem Kulturgut und immateriellem Kulturgut, das wegen seiner Bedeutung für den Katholischen Konfessionsteil und das Bistum St.Gallen einen besonderen Schutz erfordert.

² Der besondere Schutz verlangt, dass das bewegliche Kulturgut und das immaterielle Kulturgut mit Rücksicht auf die einschlägigen UNESCO-Übereinkommen³ bewahrt und überliefert werden.

Art. 2 Zusammenarbeit

¹ Der Katholische Konfessionsteil arbeitet zur Bewahrung und Überlieferung von Kulturgütern, die aus religiösen oder weltlichen Gründen einen besonderen Schutz erfordern, mit den Behörden und zuständigen Stellen

¹ https://www.codex-iuris-canonici.de/cic83_dt_index.htm (deutscher Wortlaut);
https://www.codex-iuris-canonici.de/cic83_lat_index.htm (lateinischer Wortlaut).

² In Vollzug ab 1. Januar 2023.

³ UNESCO-Übereinkommen vom 14. November 1970 über Massnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut, SR 0.444.1; UNESCO-Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturgutes der Welt vom 23. November 1972, SR 0.451.41; UNESCO-Übereinkommen zur Bewahrung des immateriellen Kulturerbes vom 17. Oktober 2003, SR 0.440.6.

Kulturgüterdekret

des Bundes und des Kantons St.Gallen sowie internationalen Fachorganisationen zusammen. Er zieht bei Bedarf das Bistum bei.

Art. 3 *Bistum St.Gallen*

¹ Soweit dem Bistum St.Gallen zur Bewahrung und Überlieferung von beweglichem und immateriellem Kulturgut nach diesem Dekret Rechte eingeräumt oder Pflichten auferlegt werden, fallen in dessen Wirkungsbereich auch Pfarreien, Seelsorgeeinheiten und Dekanate sowie, vorbehältlich abweichender Bestimmungen dieses Dekrets, die Klöster.

Art. 4 *Kulturgüter* *a) Bestand*

¹ Dieses Dekret gilt für:

- a) bewegliche Kulturgüter, soweit sie profan-klösterlicher Natur oder sakraler Natur sind;
- b) immaterielle Kulturgüter, soweit sie sakraler Natur sind.

Art. 5 *b) Kulturgut profan-klösterlicher Natur*

¹ Ein Kulturgut ist profan-klösterlicher Natur, wenn es als weltliches Gut nicht religiösen oder rein kirchlichen Angelegenheiten dient.

² Unter das Kulturgut profan-klösterlicher Natur fallen Bestandteile:

- a) des Vermögens:
 1. des im Jahr 1805 aufgehobenen Stifts St.Gallen;
 2. des im Jahr 1811 aufgehobenen Damenstifts zu Schänis;
 3. des im Jahr 1838 aufgehobenen Stifts Pfäfers;
- b) des Vermögens von Kirchgemeinden, die bis 1847 dem Bistum Chur beziehungsweise von 1823 bis 1847 dem Doppelbistum Chur-St.Gallen zugehörig waren, soweit dessen Bestandteile wesentliche Bedeutung für das Bistum St.Gallen oder für den Katholischen Konfessionsteil haben.

Art. 6 *c) Kulturgut sakraler Natur*

¹ Ein Kulturgut ist sakraler Natur, wenn es als spirituelles, geweihtes Gut der Besorgung der religiösen Angelegenheiten dient, wie Gottesdienst und anderen liturgischen Handlungen sowie Gebet, Lesung, Verkündigung des Glaubens, Spendung von Sakramenten oder kirchlicher Gesang und Psalmen.

² Dem Kulturgut sakraler Natur gleichgestellt ist ein im Eigentum des Bistums St.Gallen befindlicher Gegenstand, der nicht oder nicht mehr als spirituelles, geweihtes Gut der Besorgung von religiösen Angelegenheit dient, jedoch wegen seines religiösen, kirchlichen oder pastoralen Bezugs von wesentlicher Bedeutung für das Bistum St.Gallen ist.

Art. 7 *d) Schutzwürdigkeit*

¹ Dieses Dekret wird auf Kulturgüter angewendet, denen nach Massgabe ihrer Bedeutung für den Katholischen Konfessionsteil, die Kirchgemeinden, das Bistum St.Gallen oder die Klöster Schutzwürdigkeit zukommt.

² Schutzwürdigkeit liegt vor, wenn das Kulturgut:

- a) für den Katholischen Konfessionsteil oder seine Kirchgemeinden oder das Bistum St.Gallen oder die Klöster von besonderem Zeugniswert ist, oder
- b) für das Bistum St.Gallen auf der Grundlage seines Selbstverständnisses von Relevanz ist.

³ Der besondere Zeugniswert bemisst sich insbesondere nach der dem Kulturgut zukommenden archäologischen, gesellschaftlichen, handwerklichen, historischen, künstlerischen, politischen, technischen, wirtschaftlichen oder wissenschaftlichen Bedeutung.

⁴ Die Relevanz für das Selbstverständnis bemisst sich nach der dem Kulturgut im Rahmen der Besorgung der religiösen Angelegenheiten zukommenden Bedeutung.

II. Bewegliche Kulturgüter

1. Schutzwürdiges bewegliches Kulturgut

Art. 8 *Arten*

¹ Bewegliche Kulturgüter, denen Schutzwürdigkeit gemäss Art. 7 dieses Dekrets zukommen kann, sind insbesondere:

- a) Kunst- und Gebrauchsgegenstände, Medienerzeugnisse, historische Dokumente, Publikationen und schriftliche Quellen, Reliquien, Votivtafeln, liturgische Gegenstände, wie Paramente, Kelche und weitere gottesdienstlichen Zwecken dienende Gebrauchs- und Schmuckgegenstände, sowie Kruzifixe und Monstranzen;
- b) Archiv- und Bibliotheksbestände sowie Bestände eines Kirchenschatzes, Nachlässe, Sammlungen oder Teile davon, die sich aus mehreren einzelnen beweglichen Kulturgütern zusammensetzen.

Art. 9 *Beurteilung der Schutzwürdigkeit*

a) *Zuständigkeit*

¹ Die Beurteilung, ob:

- a) dem Kulturgut profan-klösterlicher Natur Schutzwürdigkeit zukommt, obliegt dem Administrationsrat;
- b) dem Kulturgut sakraler Natur Schutzwürdigkeit zukommt, obliegt dem Ordinariatsrat.

² Die Eigentümerin oder der Eigentümer des zu beurteilenden Kulturguts erhält vorgängig Gelegenheit zur Stellungnahme.

b) *Koordination*

¹ Administrationsrat und Ordinariatsrat informieren einander über das Ergebnis ihrer Beurteilung.

² Sie streben Einvernehmen an, wenn der Administrationsrat oder der Ordinariatsrat Zweifel am Beurteilungsergebnis äussert. Davon ausgenommen sind Kulturgüter sakraler Natur, denen gemäss Beurteilung des Ordinariatsrates Schutzwürdigkeit zukommt, wenn der Bischof einem solchen Kulturgut die Eigenschaft als Bestandteil des Vermögens der katholischen Kirche zur Verwirklichung der ihr eigenen Zwecke nach Massgabe von can. 1254 CIC zuerkennt.

Art. 11 *Bewahrung und Überlieferung*

¹ Der Katholische Konfessionsteil und seine Einrichtungen⁴ sowie die Kirchgemeinden und das Bistum St. Gallen sorgen für die Kulturgüter, die sich in ihrem Eigentum befinden und denen Schutzwürdigkeit zukommt, durch:

- a) Bewahrung in Form von Schutz, Erhaltung und Pflege;
- b) Überlieferung in Form von Gewährung des Zugangs für Untersuchung, Erschliessung, Erforschung, Dokumentation sowie Vermittlung und Veröffentlichung.

2. Unterschutzstellung

a) **Zuständigkeit und Verfahren**

Art. 12 *Kulturgüter profan-klösterlicher Natur*

¹ Kulturgüter profan-klösterlicher Natur, denen Schutzwürdigkeit zukommt, werden unter Schutz gestellt:

- a) durch Beschluss des Administrationsrates, wenn sie Eigentum des Katholischen Konfessionsteils oder einer seiner Einrichtungen sind;

⁴ Vgl. Art. 46 ff. VKK.

Kulturgüterdekret

b) durch Vereinbarung:

1. zwischen Administrationsrat und Kirchenverwaltungsrat, wenn sie Eigentum einer Kirchgemeinde sind;
2. zwischen Administrationsrat und Klostervorsteherschaft, wenn sie Eigentum eines als öffentlich-rechtliche Korporation organisierten Klosters sind;
3. zwischen Administrationsrat und Bischof, wenn sie Eigentum des Bistums St.Gallen sind;
4. zwischen Administrationsrat, Bischof und Klostervorsteherschaft, wenn sie Eigentum eines als juristische Person des Privatrechts organisierten Klosters sind.

² Befindet sich das Eigentum nicht bei einer der in Abs. 1 Bst. b dieser Bestimmung genannten Institutionen, erfolgt der Abschluss der Vereinbarung zwischen Administrationsrat und Eigentümerschaft. Der Administrationsrat hört den Bischof an, wenn ein ehemaliges Kloster früherer Eigentümer war.

Art. 13 *Kulturgüter sakraler Natur*

¹ Kulturgüter sakraler Natur, denen Schutzwürdigkeit zukommt, werden durch Vereinbarung unter Schutz gestellt.

² Vereinbarungsparteien sind:

- a) Administrationsrat und Bischof, wenn das Kulturgut:
 1. Eigentum des Bistums St.Gallen ist;
 2. Eigentum des Katholischen Konfessionsteils oder einer seiner Einrichtungen ist;
- b) Administrationsrat, Bischof und Kirchenverwaltungsrat, wenn das Kulturgut Eigentum einer Kirchgemeinde ist;
- c) Administrationsrat, Bischof und Klostervorsteherschaft, wenn das Kulturgut Eigentum eines als öffentlich-rechtliche Korporation oder als juristische Person des Privatrechts organisierten Klosters ist;
- d) Administrationsrat, Bischof und Private, wenn das Kulturgut Eigentum von Privaten ist und dem Gottesdienst oder anderen liturgischen Handlungen dient.

b) Verzeichniseintrag

Art. 14 *Konfessionelles Kulturgüterverzeichnis der beweglichen Kulturgüter*

¹ Das unter Schutz gestellte bewegliche Kulturgut wird im konfessionellen Kulturgüterverzeichnis eingetragen, gegliedert nach Kulturgütern profan-klösterlicher und Kulturgütern sakraler Natur.

² Die Eintragung wird auf Beschluss der gemäss Art. 9 Abs. 1 dieses Dekrets zuständigen Behörde gelöscht, wenn die Voraussetzungen der Schutzwürdigkeit nicht mehr erfüllt sind. Die Eigentümerin oder der Eigentümer des eingetragenen Kulturguts erhält vorgängig Gelegenheit zur Stellungnahme.

³ Der Administrationsrat sorgt für die Führung des konfessionellen Kulturgüterverzeichnisses.

Art. 15 *Zweck*

¹ Das konfessionelle Kulturgüterverzeichnis bezweckt insbesondere:

- a) die Sicherung des Eigentums an den beweglichen Kulturgütern;
- b) die Geltendmachung von Herausgabeansprüchen bei widerrechtlicher Aneignung von Kulturgütern durch Dritte zu erleichtern, namentlich im Rahmen einer Strafverfolgung.

² Es enthält alle Angaben, die zur Erreichung des Zwecks geeignet sind.

Art. 16 *Veröffentlichung*

¹ Der Administrationsrat veröffentlicht das konfessionelle Kulturgüterverzeichnis mit Ausnahme des Aufbewahrungsorts im Internet.

² Er sorgt für eine den Zweck des Verzeichnisses unterstützende Publizitätswirkung durch Bekanntgabe an einen weiteren Adressatenkreis, insbesondere an weltliche und kirchliche Vereinigungen und Fachstellen.

3. Umgang

Art. 17 Kulturgüter profan-klösterlicher Natur
a) Grundsätze

¹ Die Eigentümerin oder der Eigentümer von im konfessionellen Kulturgüterverzeichnis eingetragenen Kulturgütern profan-klösterlicher Natur stellt sicher, dass diese Kulturgüter:

- a) in Aussehen, Form und Substanz erhalten bleiben;
- b) vor Beschädigung, Zerstörung und Verlust bewahrt werden;
- c) nicht auf Dauer aus dem Kantonsgebiet ausgeführt werden.

² Sie oder er meldet dem Administrationsrat:

- a) beabsichtigte Änderungen in Aussehen, Form, Substanz oder Nutzung;
- b) beabsichtigte Wechsel des Aufbewahrungsorts;
- c) beabsichtigte Veräusserungen.

Art. 18 b) ergänzende Regelungen

¹ Die an der Vereinbarung über die Unterschutzstellung beteiligten Parteien:

- a) können weitere Regelungen zur Erhaltung und Bewahrung des Kulturguts vorsehen;
- b) legen gemeinsam Voraussetzungen und Vorgehen für auf befristete Zeit ausgerichtete Ausfuhren aus dem Kantonsgebiet fest.

² Bei Eigentum des Katholischen Konfessionsteils oder einer seiner Einrichtungen legt der Administrationsrat nach Massgabe seiner Zuständigkeit durch Reglement oder durch interne Weisung Voraussetzungen, Zuständigkeit und Verfahren für auf befristete Zeit ausgerichtete Ausfuhren fest.

Art. 19 Kulturgüter sakraler Natur

¹ Eigentümerinnen oder Eigentümer sowie Besitzerinnen oder Besitzer von im konfessionellen Kulturgüterverzeichnis eingetragenen Kulturgütern sakraler Natur sind im Umgang mit diesen Kulturgütern gestützt auf den mit der Glaubens- und Gewissensfreiheit gewährleisteten Schutz von Kultusfreiheit und Kultushandlungen sowie das vom *codex iuris canonici* eingeräumte Recht, das Vermögen der katholischen Kirche für die ihr eigenen Zwecke zu nutzen, frei.

² Vorbehalten bleibt:

- a) die Pflicht zu Bewahrung und Überlieferung gemäss Art. 11 dieses Dekrets;
- b) die Zustimmung des Bischofs gemäss Dekret über zustimmungsbedürftige Beschlüsse konfessioneller und kirchlicher Organe vom 18. September 1979.

³ Das Bistum St.Gallen stellt sicher, dass die gemäss Art. 6 Abs. 2 dieses Dekrets vorhandenen und im konfessionellen Kulturgüterverzeichnis eingetragenen, dem sakralen Kulturgut gleichgestellten Kulturgüter:

- a) in Aussehen, Form und Substanz erhalten bleiben;
- b) vor Beschädigung, Zerstörung und Verlust bewahrt werden;
- c) nicht auf Dauer aus dem Kantonsgebiet ausgeführt werden.

III. Immaterielle Kulturgüter

Art. 20 Bestand

¹ Immaterielle Kulturgüter gemäss diesem Dekret sind insbesondere Gottesdienst und andere liturgische Handlungen, Gebet, Lesung, Verkündigung des Glaubens, Spendung von Sakramenten sowie Prozessionen und kirchliche Ereignisse.

² Dem immateriellen Kulturgut kann Schutzwürdigkeit gemäss Art. 7 Abs. 4 dieses Dekrets zukommen, wenn die damit verbundenen Ausdrucksweisen, Praktiken, Rituale oder Darstellungen von Gemeinschaften, Gruppen oder Einzelpersonen über mehrere Generationen hinweg gelebt sowie das entsprechende Wissen weitergegeben und fortwährend vermittelt wird.

Art. 21 Beurteilung

¹ Die Beurteilung, ob dem immateriellen Kulturgut Schutzwürdigkeit zukommt, obliegt dem Bischof.

² Er teilt seinen Beschluss dem Administrationsrat mit.

Art. 22 Konfessionelles Verzeichnis der immateriellen Kulturgüter

¹ Der Administrationsrat sorgt für die Führung des konfessionellen Verzeichnisses der immateriellen Kulturgüter und veröffentlicht es im Internet.

² Er informiert die für die Führung des Inventars des immateriellen Kulturerbes der Schweiz zuständige Bundesbehörde.

IV. Weltkulturerbe Stiftsbezirk St.Gallen

Art. 23 Stiftsbezirk

¹ Der Stiftsbezirk St.Gallen als Erbe der Welt gemäss des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturgutes der Welt vom 23. November 1972⁵ (Weltkulturerbe-Übereinkommen) ist:

- a) kirchliches und religiöses Zentrum;
- b) Sitz des Bischofs und des Bistums St.Gallen;
- c) Sitz der Behörden des Katholischen Konfessionsteils.

Art. 24 Bistum St.Gallen

¹ Das Bistum St.Gallen trägt und verantwortet in Verbindung mit Residenzkapitel und Dompfarrei das religiöse und kirchliche Leben im Stiftsbezirk, insbesondere in der Kathedrale und den Kapellen, und ist hinsichtlich der sakralen Bedeutung wesentlicher Teil des Weltkulturerbes.

Art. 25 Berücksichtigung von Bedeutung und Würde

¹ Das Katholische Kollegium und der Administrationsrat sowie die zuständigen Behörden und verantwortlichen Trägerschaften der Einrichtungen des Katholischen Konfessionsteils berücksichtigen bei Wahrnehmung ihrer Zuständigkeiten die Bedeutung und Würde des Stiftsbezirks sowie die dem Bistum St.Gallen zukommende Stellung als Teil des Weltkulturerbes.

² Der Administrationsrat zieht den Bischof bei:

- a) nach Massgabe der Bestimmungen des Dekrets über zustimmungsbedürftige Beschlüsse konfessioneller und kirchlicher Organe vom 18. September 1979;
- b) soweit Geschäfte oder Beschlüsse nach Abs. 23 Bst. b und c dieses Dekrets zu behandeln sind;
- c) zu Geschäften und Beschlüssen über die Umsetzung des Weltkulturerbe-Übereinkommens.

Art. 26 Umsetzung des Weltkulturerbe-Übereinkommens

¹ Der Katholische Konfessionsteil regelt mit Kanton und Stadt St.Gallen für den Stiftsbezirk St.Gallen durch Vereinbarung die gemeinsame Umsetzung des Weltkulturerbe-Übereinkommens.

² Die Vereinbarung legt für die das Weltkulturerbe bildenden unbeweglichen und beweglichen Kulturgüter des Stiftsbezirks St.Gallen die Grundsätze der Zusammenarbeit fest, insbesondere über Schutz, Erhaltung, Pflege, Nutzung, Untersuchung, Erschliessung, Erforschung, Dokumentation, Vermittlung und öffentliche Zugänglichkeit.

⁵ SR 0.451.41.

Kulturgüterdekret

Art. 27 *Bewahrung des schriftlichen Klostererbes* a) *Zuständigkeit*

¹ Stiftsbibliothek, Archiv der Katholischen Administration sowie Stiftsarchiv und Bischöfliches Archiv gewährleisten Bewahrung und Überlieferung des in ihren Beständen liegenden schriftlichen Kulturerbes des Klosters St.Gallen.

Art. 28 *b) Stiftsbibliothek*

¹ Die Stiftsbibliothek dokumentiert mit ihrem Bestand an Büchern, Handschriften, Inkunabeln und Plänen die kulturellen Leistungen des Klosters St.Gallen.

² Der Administrationsrat erlässt durch Reglement Vorschriften über:

- a) Schutz, Erhaltung, Pflege, Untersuchung, Erforschung und Vermittlung der den Bestand der Stiftsbibliothek bildenden beweglichen Kulturgüter;
- b) Entgegennahme von den Bestand der Stiftsbibliothek erweiternden oder diesem Zweck dienenden Schenkungen sowie von anderen Zuwendungen Privater.

Art. 29 *c) Archiv der Katholischen Administration*

¹ Das Archiv der Katholischen Administration St.Gallen stellt die dauerhafte und authentische Überlieferung der Dokumente über die Geschichte des Katholischen Konfessionsteils, wie die Akten über die Liquidation des Besitzes des Klosters St.Gallen, und die Tätigkeit der Katholischen Administration sowie deren innere Organisation sicher.

² Der Administrationsrat erlässt durch Reglement Vorschriften über Schutz, Erhaltung, Pflege, Untersuchung, Erforschung und Vermittlung der den Bestand des Archivs der Katholischen Administration bildenden beweglichen Kulturgüter.

Art. 30 *d) Stiftsarchiv*

¹ Das Stiftsarchiv als Archiv des ehemaligen Klosters St.Gallen stellt die dauerhafte und authentische Überlieferung der Rechtsdokumente und Verwaltungsakten des Klosters St.Gallen bis zu dessen Aufhebung im Jahr 1805 sicher.

² Als Archiv und Bibliothek des ehemaligen Klosters Pfäfers dokumentiert das Stiftsarchiv mit seinem Bestand an Urkunden, Akten, Plänen, Handschriften und Büchern die kulturellen Leistungen des Klosters Pfäfers.

³ Der Katholische Konfessionsteil und der Kanton legen durch Vereinbarung Eigentum und Verwaltung des Stiftsarchivs sowie die Grundsätze über Schutz, Erhaltung, Pflege, Untersuchung, Erforschung und Vermittlung der den Archivbestand bildenden beweglichen Kulturgüter fest.

Art. 31 *e) Bischöfliches Archiv*

¹ Das Bischöfliche Archiv stellt die dauerhafte und authentische Überlieferung der auf die Geschichte des Bistums bezogenen Dokumente sicher.

V. Fachstelle

Art. 32 *Fachstelle für das konfessionelle kulturelle Erbe*

¹ Der Administrationsrat bezeichnet im Einvernehmen mit dem Bischof eine Fachstelle für das konfessionelle kulturelle Erbe.

² Die Fachstelle:

- a) unterstützt den Administrationsrat und den Ordinariatsrat sowie die weiteren zuständigen Stellen von Katholischem Konfessionsteil und Bistum St.Gallen beim Vollzug dieses Dekrets;
- b) berät Kirchengemeinden und Klöster in Fragen des konfessionellen kulturellen Erbes und arbeitet mit deren zuständigen Stellen zusammen;

- c) pflegt und koordiniert die Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen des Bundes und des Kantons St.Gallen sowie mit internationalen Fachorganisationen;
- d) erfüllt weitere ihr vom Administrationsrat übertragene Aufgaben.

³ Der Administrationsrat kann der Fachstelle die Führung des konfessionellen Kulturgüterverzeichnisses der beweglichen Kulturgüter und, im Einvernehmen mit dem Bischof, des konfessionellen Verzeichnisses der immateriellen Kulturgüter übertragen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 33 *Änderung geltenden Rechts*

¹ Der Erlass «Dekret über zustimmungsbedürftige Beschlüsse konfessioneller und kirchlicher Organe vom 18. September 1979» wird wie folgt geändert:

Art. 1

¹ Folgende Beschlüsse der Kirchgemeinden bedürfen der Zustimmung des Bischofs:

- a) Neubau, Abbruch und Verkauf von Kirchen und Kapellen sowie von Pfarrhäusern und Kaplaneien;
- b) Renovation von Kirchen und Kapellen sowie die Veränderung liturgischer Einrichtungen, namentlich des Chorraums und der Orte liturgischer Handlungen;
- c) die Veräusserung von bedeutenden Kultgegenständen;
- c^{bis}) die Veräusserung oder der Wechsel des Aufbewahrungsorts von schutzwürdigen Kulturgütern sakraler Natur gemäss Kulturgüterdekret vom 17. August 2022;**
- d) die Aufhebung oder Zweckänderung von Kirchen-, Pfrund- und Jahrzeitfonds.

Art. 3

¹ Die Zustimmung des Bischofs ist in sachgemässer Anwendung von Art. 1 und Art. 2 lit. d und e für Beschlüsse des Katholischen Kollegiums bzw. des Administrationsrates einzuholen, welche die Kathedrale St.Gallen oder Fonds des Konfessionsteils mit rein kirchlichen Zwecken **oder schutzwürdige Kulturgüter sakraler Natur** betreffen.

² Der Zustimmung des Bischofs bedürfen ferner Beschlüsse über Renovation oder Verlegung der Wohnung des Bischofs oder der Residentialkanoniker.

Art. 7

¹ Bevor der Administrationsrat eine Vorlage auf Änderung dieses Dekrets dem Katholischen Kollegium unterbreitet, hat er die Zustimmung des Bischofs einzuholen.

^{1bis} **Der vorgängigen Zustimmung des Bischofs bedarf ferner eine Vorlage auf Änderung des Kulturgüterdekrets vom 17. August 2022, soweit Rechte und Pflichten des Bistums St.Gallen im Rahmen seines Wirkungsbereichs gemäss Art. 3 des Dekrets oder Kulturgüter sakraler Natur betroffen sind.**

² Verlangt der Bischof eine Änderung ~~dieser Dekrete~~ ~~dieses Dekretes~~, so unterbreitet der Administrationsrat dem Katholischen Kollegium hierüber Bericht und Antrag.

Art. 34 *Fakultatives Referendum*

¹ Dieses Dekret untersteht gemäss Art. 13^{bis} Abs. 1 Bst. a der Verfassung des Katholischen Konfessionsteils des Kantons St.Gallen vom 18. September 1979 dem fakultativen Referendum.

Art. 35 *Vollzugsbeginn*

¹ Dieses Dekret wird ab 1. Januar 2023 angewendet.

* Änderungstabelle - Nach Bestimmung

Bestimmung	Änderungstyp	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	17.08.2022	01.01.2023

* Änderungstabelle - Nach Erlassdatum

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp
17.08.2022	01.01.2023	Erlass	Grunderlass